Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 10

Artikel: Das Schulwesen im Kanton Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252073

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hier, zur Behandlung dessen eine Auswahl zu treffen, was den besondern Zwecken der weiblichen Bildung entsprechend ist.

Hiemit sind die Erziehungsfaktoren, die zur Erzielung weiblicher Selbstbestimmung herbeigezogen werden können — zwar nicht erschöpft, aber auf das Maß und den Kreis beschränkt, die den Kräften und Bershältnissen gemäß sind. Wir gehen über zur Bezeichnung der Mittel, die geeignet sind, das Mädchen zur dritten Bedingung der Selbstständigkeit, der christlichen Selbsterhaltung, zu befähigen.

Das Schulwesen im Kanton Freiburg.

(Mitgetheilt.)

Es ist geschehen! Die gewitterschwangern Wolken am pädagogischen Horizont des Kantons Freiburg haben sich entleert! — Nachdem der Große Rath dem Staatsrathe die noch in keinem Kanton erlebte, uns beschränkte Vollmacht ertheilt, nach seinem Belieben das Schulgesetz von 1848 abzuändern, hat der Staatsrath nun unterm 12. Jenner letzthin einen Beschluß gefaßt und erlassen, wodurch dem Volksunterricht ein geswaltiges Vein untergeschlagen wird.

Zuerst wird der Umfang des Unterrichts beschränkt. In der Schule foll in Zufunft nur Religion mit biblischer Geschichte, Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Rechnen mit etwas Buchhaltung, Schweizergeographie und bie Hauptbegebenheiten der Schweizergeschichte gelehrt werden. — Nebst Anderm wird auch Gesang und Zeichnen aus der Schule ausgemärzt. — Nach biesen und noch nach einigen die Schule ruinirenden Bestimmungen über Schulbesuch und Schulentziehung folgt dann erst die Hauptsache, nämlich die Beschneidung der Lehrerbesoldungen. Wahrlich, man weiß nicht, soll man es für Fronie halten oder nicht, wenn man im Eingange liest, die Regierung beabsichtige den Primarunterricht zu heben und die Stellung ber Lehrer zu verbeffern; benn gleich folgen eine Menge Artifel barauf, die den Leser in Versuchung bringen, vom Gesagten bas Gegen= theil zu glauben, insofern er nämlich nicht birekt vom puren Gegentheil alsobald überzeugt wird. Da wird ein Maximum von Fr. 600 festge= setzt! Also ein Maximum, während die Gesetze anderer Kantone ein Mi= nimum festsetzen! Gewißlich eine unerhörte Weisheit! Dann wird zwar auch noch ein Minimum festgesetzt von Fr. 450, aber wie? Das Gesetz erlaubt da wieder Fr. 200 abzudrücken, insofern es der Gemeinde beliebt, dem Lehrer eine Jucharte Land sammt Brennholz zu liefern, in welchem

Valle sich die Netto-Besoldung auf Fr. 400 im höchsten und Fr. 250 im niedrigsten Falle reduzirt. — Tröstet euch daher, ihr Lehrer im Kanton Bern. Die Besten euerer Kollegen des Kantons Freiburg werden von nun an am nämlichen Hungertuche nagen, an welchem sie schon seit Jahren gezupft haben.

Auf diese Weise sind jetzt die Besoldungen regulirt, wodurch der Primarunterricht gehoben und die Stellung der Lehrer verbessert werden Und was das Fatalste ist, auch diese Besoldung wird, Jahr aus Jahr ein, dem Lehrer noch zweifelhaft gemacht. Wer nämlich das Ma= rimum auspricht, muß im Jahr durch zweimalige Prüfung zeigen und ermitteln lassen, daß 3/4 seiner Schüler (über 9 Jahre) geläufig lesen und schreiben können. Ist dieses nicht der Fall, so erhält er nur Fr. 300 baar, und hat er das Unglück, daß weniger als die Hälfte geläufig lesen und schreiben, erhält er gar nur Fr. 250. — Jahr aus Jahr ein ist ber Lehrer also fortan in Gefahr, einen Theil seiner Besoldung einzubüßen. Er soll es also entgelten, wenn die Kinder harte Röpfe, Unfleiß, Ungehorsam und Bosheit, austatt Fleiß, Ausmerksamkeit und Lernbegierde mit Talent in die Schule bringen. Wie oft nuß ber Lehrer Jahre lang an solchen Röpfen arbeiten und bringts am Ende vielleicht dahin, daß sie bloß ein wenig lesen können, aber von ngeläufign gar keine Rede sein Die Forderung ist sicher gerade so vernünftig, als wenn man von einem Professor verlangte, daß er aus jedem seiner Zuhörer einen tüch= tigen Prediger mache.

Endlich kommt dann noch Art. 17 des Gesetzes, der dem Ganzen die würdige Krone aufsetzt. Laut demselben steht es dem Erziehungs-Direktor frei, die gegenwärtige Lehrerschaft zu sichten, nach Belieben beisnbehalten oder wegzuschicken und so den Lehrerstand im Sinne der herrsichenden Richtung zu purisiziren. — Dieses ist deutlich geung, um manschen sein künstiges Schicksal ahnen zu lassen. — Wahrlich, viele blicken wehmuthsvoll zum Himmel empor und sprechen: "Gott helse uns, Amen!"

Bur Schulgeschichte des Kantons Schwyz.

(Mitgetheilt.)

Der Kanton Schwhz hat inner seinen Grenzen schon so manchen Anslauf zum Bessern gesehen; aber es blieb leider fast immer bei dem Anslaufe. Fast scheint es, auch die Errichtung der Bezirks- oder Sekundarsschule in Lachen sei nur etwas Achnliches gewesen.